

## **STADT ERDING**

### **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Obdachlosenunterkünfte Taufkirchener Str. 24 in 85435 Erding vom 29.11.2022**

#### **(Unterkunftsanlagen – Gebührensatzung)**

Die Stadt Erding erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBL S. 638), folgende Unterkunftsanlagegebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Taufkirchener Str. 24 in 85435 Erding.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Erding erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkunft „Taufkirchener Str. 24“ nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Nebenkosten i. S. der Anlage zur Zweiten Berechnungsverordnung § 27, Absatz 1 sind in den Gebühren enthalten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Erding über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterkunftsanlagen-Benutzungssatzung) verfügt wurde.

Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft i. S. von § 5 Abs. 4 der Unterkunftsanlagen-Benutzungssatzung haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft im EG (abgeschlossene 2-Zimmer-Unterkunft mit Toilette und Dusche innerhalb der Wohneinheit) i. S. von § 5 Abs. 4 der Unterkunftsanlagen-Benutzungssatzung kostet 480,- €. Darin enthalten ist die Betriebskostenpauschale in Höhe von 100,- €.

Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der restlichen Räume betragen:

a) Pro Bettplatz bei Einzelunterbringung:

Zi.-Nr. 2	1. OG links	227,56 €	Zi.-Nr. 5	2. OG links	173,31 €
Zi.-Nr. 3	1. OG mitte	139,18 €	Zi.-Nr. 6	2. OG rechts	153,36 €
Zi.-Nr. 4	1. OG rechts	179,41 €			

b) Pro Bettplatz bei gemeinschaftlicher Unterbringung:

Zi.-Nr. 2	1. OG links	136,80 €	Zi.-Nr. 5	2. OG links	103,80 €
Zi.-Nr. 3	1. OG mitte	83,40 €	Zi.-Nr. 6	2. OG rechts	91,80 €
Zi.-Nr. 4	1. OG rechts	107,40 €			

Gebühren sind – vorbehaltlich § 4 - spätestens am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Geschäftskonten der Stadt Erding zu überweisen oder bei der Stadtkasse in bar einzuzahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an. Bei Zahlungsverzug werden bis zu einer Höhe von 500,- € pro offener Fälligkeit 5,- € Mahngebühren erhoben, bei höheren Gebühren 10,- €.

#### **§ 4 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig; bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden an diesem fällig.

#### **§ 5 Nebenkosten**

In den Zimmern 2 bis 6, sowie den Gemeinschaftsräumen sind Strom, Wasser und Abwasser sowie Betriebskosten gemäß der 3. Anlage zu 27, ||. Berechnungsverordnung in dieser Gebühr enthalten.

In der EG Unterkunft muss der Strom auf den Nutzer angemeldet werden. Wasser und Abwasser sowie Betriebskosten gemäß der 3. Anlage zu 27 II Berechnungsverordnung sind in der Gebühr enthalten.

## **§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benützt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

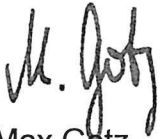
## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft „Taufkirchener Str. 24“ der Stadt Erding vom 11. Dezember 2007 außer Kraft.

Erding, den 01.12.2022

STADT ERDING



Max Gotz  
Oberbürgermeister